

Bekanntmachung

über die

Temporäre Höherauslastung der 380-/220-kV- Freileitungen LH-06-B103 ab 01.01.2023 nach § 49b EnWG

Die TenneT TSO GmbH hat die Gemeinde Zolling gemäß § 49b Abs. 2 EnWG informiert, dass sie aufgrund der aktuellen Situation und der - speziell in den Wintermonaten - zu erwartenden Gasmangellage, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgefordert wurden als Übertragungsnetzbetreiber, die wichtigsten Stromkreisverbindungen unseres Höchstspannungsnetzes temporär und zeitnah höher auszulasten.

Mit der am 13.10.2022 in Kraft getretenen Regelung des § 49b EnWG wurde die Möglichkeit geschaffen, eine temporäre betriebliche Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes kurzfristig umzusetzen, ohne dass diese einer vorherigen Genehmigung bedarf. Dabei kann die Höherauslastung in einem solchen Fall auch über die bisherige höchste betriebliche Anlagenauslastung hinaus erfolgen (BT-Drs. 20/3497, S. 42).

Nach § 49b Abs. 1 Satz 2 EnWG ist eine Höherauslastung im Sinne dieser Vorschrift die Erhöhung der Stromtragfähigkeit ohne Erhöhung der zulässigen Betriebsspannung.

Diese Höherauslastung möchten sie mittels witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB) auf dem nachfolgenden Stromkreis und der o. g. Leitung umsetzen:

- Stromkreis Neufinsing-Zolling 258 geplante Stromerhöhung von derzeit 2.204 A auf max. 3.150 A

Diese Betriebsoptimierung bewirkt höhere Betriebsströme und damit höhere magnetische Felder. Bei parallel zur Freileitung befindlichen metallisch leitfähigen Infrastrukturen kann durch die Erhöhung des Betriebsstroms der Freileitung die induzierte Spannung gegen Erde angehoben werden. Die möglicherweise betroffenen Infrastrukturbetreiber werden in dieser Krisenlage gemäß §49b Abs. 3 und 5 EnWG gebeten, diese höhere Beeinflussung temporär zu dulden.

Wie weiterhin vom Übertragungsnetzbetreiber gefordert, wird die temporäre Höherauslastung nach § 49b Abs. 5 EnWG im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt eine Anzeige der magnetischen Flussdichte an die zuständigen Immissionsschutzbehörden nach § 49b Abs. 2 EnWG.

Die temporäre Höherauslastung wird voraussichtlich über die Dauer der in Kraft getretenen Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve (Stromangebotsausweitungsverordnung – StaaV) und damit nach jetziger Gesetzeslage bis **31. März 2024** umgesetzt.

Der blau markierte Leitungsbereich befindet sich im Gemeindegebiet Zolling.

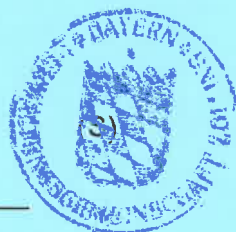
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an fremdnetzinformation@tennet.eu unter der Angabe der o. g. Leitungsbezeichnung.

Zolling, 09.12.2022

Gemeinde Zolling



Priller
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung durch
Anschlag an den Ortstafeln**

angeheftet am:
12.12.2022

abzunehmen am:
13.03.2022

abgenommen am:

Zeichen:

